

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 21/2026

Datum: 24.09.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
103	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 6. Sitzung des Kreistags am 30.09.2026	159
104	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	160
105	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 59399 Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38	161
106	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das BImSchG-Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren	161
107	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	162

103/26 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 6. Sitzung des Kreistags am 30.09.2026

Die 6. Sitzung des Kreistags der 11. Wahlperiode findet am Mittwoch, dem 30.09.2026, um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Kreistags am 30.09.2026

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Anregung nach § 21 KrO - Zur Ausgestaltung des beschlossenen Prüfauftrags mit dem Ziel einer spürbaren Reduzierung der Elternbeiträge

- 3 Anregung nach § 21 KrO - Überarbeitung/Abschaffung der Kita-Elternbeiträge im Kreis Coesfeld
- 4 Antrag der SPD-Fraktion - Reduzierung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis
- 5 Einrichtung von „Toiletten für alle“ (Inklusive Sanitärräume für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen) in Liegenschaften des Kreises Coesfeld; Antrag der DIE LINKE-Gruppe vom 05.06.2026
- 6 Umdeklarierung hin zu „NO-GENDER-Toiletten“; Antrag der DIE LINKE-Gruppe vom 30.05.2026
- 7 Frei zugängliche Menstruationsprodukte in allen öffentlichen und frei zugänglichen Einrichtungen des Kreises Coesfeld; Antrag der DIE LINKE-Gruppe vom 05.06.2026
- 8 Einrichtung von Hitze- und Kälteschutzinseln („Räume des Schutzes und der Begegnung“) in Liegenschaften

des Kreises Coesfeld; Antrag der DIE LINKE-Gruppe vom 31.05.2026

- 9 Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene des Kreises Coesfeld
- 10 Entwurf zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen - Wertstoffhof Coesfeld
- 11 Aufnahme der Psychotherapeutenkammer NRW in die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld
- 12 Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der WVG durch die RVM/Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG
- 13 Tarifstrukturreform 2027 – Preisfortschreibung zum 01.04.2027
- 14 Fortführung und Weiterentwicklung der Linien K10 und R66
- 15 Änderung des Gesellschaftsvertrages der INCA GmbH
- 16 Sachstandsbericht zu den Bauvorhaben - Hochbau - des Kreises Coesfeld
- 17 Bericht über die Anpassungsbedarfe von hausinternen Vorgaben aus dem Bereich Finanzen
- 18 Bericht zur Haushaltsausführung 2026 - Finanzbericht zum 30.06.2026
- 19 Beauftragung der Verwaltung zur Vorlage eines Konsolidierungs- und Priorisierungsvorschlags im Rahmen der Vorbereitung des Haushalts 2027; Antrag der Kreistagsfraktion AfD vom 08.09.2026
- 20 Regelmäßige strategische und wirtschaftliche Bewertung der unmittelbaren und wesentlichen mittelbaren Beteiligungen des Kreises Coesfeld; Antrag der Kreistagsfraktion AfD vom 10.09.2026
- 21 Darstellung und Prüfung von kreiseigenen Grundstücken und Gebäuden die derzeit nicht, nicht vollständig oder perspektivisch nicht mehr für die Erfüllung von Kreisaufgaben benötigt werden; Antrag der Kreistagsfraktion AfD vom 10.09.2026
- 22 Mitteilungen des Landrats
- 23 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Förderschule Maximilian Kolbe - Finanzierung eines Erweiterungsbaus
- 2 Mitteilungen des Landrats
- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 17.09.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

104/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SL Windenergie GmbH hat mit Datum vom 05.05.2025 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel: Flur 48, Flurstück 14 (WEA 3), sowie den Rückbau von einer Windenergieanlage am Standort Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel: Flur 48, Flurstück 16, vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer neuen Windenergieanlage des Typs E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 139,98 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 219,98 m und der Rückbau einer Windenergieanlage des Typs E-58.

Das beantragte Repoweringvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das durch die SL Windenergie GmbH vorgenannte geplante Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich und kumuliert mit drei weiteren, derzeit im laufenden Antragsverfahren befindlichen Repoweringvorhaben der SL Windenergie GmbH (WEA 1, WEA 2, WEA 4) sowie mit zehn weiteren Windenergievorhaben, welche sich im Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe (3300 m) der hier gegenständlichen Anlagenhöhe befinden.

Für das beantragte Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Hierbei wurden insbesondere potentielle Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet.

Für das Schutzgut „Tiere“ sind erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten möglich. Betroffen sind zwei Rotmilanvorkommen im zentralen Prüfbereich der Anlage.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind gem. § 45 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) über Maßnahmen grundsätzlich lösbar und werden damit nicht als erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingestuft.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ ergibt sich, dass die WEA 3 in einem Bereich mit sehr hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes liegt und zu einer weiteren technischen Überformung des Gebietes führt. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld unter Berücksichtigung des Repowerings festgesetzt. Erheblich nachteilige Änderungen im Sinne des UVPG sind damit nicht verbunden.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen“ sind im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wird dahingehend berührt, als dass Flächen mit Bedeutung als landwirtschaftliche Fläche verloren gehen. Diese sind jedoch auf ein geringes Maß begrenzt.

Bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ wird die Einhaltung der Grenzwerte für Lärm und Schatten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Verfahren geprüft und ggf. über Maßnahmen/Betriebsbeschränkungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG auf die Schutzzüter Boden, Wasser sowie Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzzüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Coesfeld, 17.09.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3.2025-0424
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

105/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 59399 Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der GENREO – Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, mit Datum vom 15.09.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 08.06.2026, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 19.06.2026, die Genehmigung zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 26.09.2025 (Az. 70.1-2025/0018-0022727) genehmigte Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Enercon E-175 EP5 E1 für die WEA 3 am Standort 59399 Olfen erteilt. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Olfen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht sowie zum Immissionsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 25.09.2026 bis einschließlich 08.10.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 18.09.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2026-0411
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

106/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das BImSchG-Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren

Die Westfleisch Finanz AG, Fridjof-Nansen-Weg 5a, 48155 Münster, hat mit Antrag vom 14.08.2026 eine Änderungsgenehmigung u.a. mit dem Gegenstand der Erhöhung der Schlachtzahlen und Änderung der Zufahrten am Standort in 48653 Coesfeld, Stockum 2, beantragt.

Der Antrag beinhaltet die Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 auf 70.000 Tiere/Woche sowie die baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen. Diese beinhalten im Wesentlichen die Erstellung einer zusätzlichen Werkszufahrt, die Erstellung eines Werksschutzgebäudes, einer Lärmschutzwand, die Errichtung von Park- und Stellplätzen und eines Aufenthaltsgebäudes, die Verlegung der Sichtschutzwand, der Erstellung von Verkehrsflächen sowie LKW-Lade und Abstellplätzen und der Errichtung einer unterirdischen Rigole.

Die Anlage ist den Ziffern 7.2.1 und Ziffer 10.25 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) zuzuordnen und die Änderung bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist festgestellt worden, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die geänderte Anlage soll in 2030 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Änderung erteilt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten können in der Zeit vom 02.10.2026 bis einschließlich zum 02.11.2026 auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Internetadresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schallimmissionsprognose, Juli 2026
- Geruchsmissionsprognose, Juli 2026
- UVP-Vorprüfung, August 2026
- Vorprüfung AZB Fortschreibung 2026, März 2026
- Bebauungsplan Nr 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“, 07.11.2024
- Baugrundgutachten, November 2025
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, August 2026
- Erläuterungsbericht Wasserwirtschaft, April 2026
- Erläuterungsbericht Freianlagen, Juli 2026
- Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen, Juli 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 02.10.2026 bis einschließlich zum 02.12.2026 bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Diese können gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung Westfleisch“ vorgebracht werden (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwendenden tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 20.01.2027 ab 09:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin oder an einen anderen Ort verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 8 Abs. 2 der 9 BImSchV können sich Einwendungen nur gegen die vorgesehenen Änderungen und deren Auswirkungen richten. Dementsprechend wird der Erörterungstermin inhaltlich auf die Änderung und Auswirkungen beschränkt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendenden schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 22.09.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2026-0546
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

107/26 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338165475 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.12.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.09.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 37090198 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.09.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
rkunde mit der Nummer 300353844 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.09.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand